

Universitätsklinikum der Charité – Universitätsmedizin Berlin

Satzung

Präambel

Das Inkrafttreten des Vorschaltgesetzes zum Gesetz über die Umstrukturierung der Hochschulmedizin in Berlin zum 01. Juni 2003 (HS-Med-G) und die damit erfolgte Zusammenführung der Universitätsklinika Benjamin Franklin und Charité zum „Universitätsklinikum der Charité – Universitätsmedizin Berlin“ macht die Neufassung und Vereinheitlichung der bisher gültigen Satzungen der Universitätsklinika erforderlich.

Die gemeinsam tagenden Klinikumsvorstände der Charité – Universitätsmedizin Berlin (KdÖR) als für die Führung des Universitätsklinikums der Charité – Universitätsmedizin Berlin gemäß Art III, § 2 HS-Med-G zuständiges Organ, erlässt für diesen Betrieb gewerblicher Art der Charité – Universitätsmedizin Berlin (KdÖR) folgende:

Satzung

§ 1

Das Universitätsklinikum der Charité – Universitätsmedizin Berlin ist ein Betrieb gewerblicher Art mit Sitz in Berlin und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Das Universitätsklinikum der Charité – Universitätsmedizin Berlin ist selbstlos tätig. Es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Universitätsklinikums der Charité – Universitätsmedizin Berlin dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Charité – Universitätsmedizin Berlin fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Universitätsklinikums der Charité – Universitätsmedizin Berlin oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen der Einrichtung für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck der Charité – Universitätsmedizin Berlin (KdÖR) ist neben der Unterhaltung des Universitätsklinikums der Charité – Universitätsmedizin Berlin als Zweckbetrieb im Sinne von § 67 AO die umfassende Pflege und Förderung von Wissenschaft, Forschung und Lehre, Studium sowie Vorbereitung auf die beruflichen Tätigkeiten,

soweit sie überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand oder Dritter oder aus der Vermögensverwaltung finanziert werden, die Aus-, Fort- und Weiterbildung des Personals und Wahrnehmung des gesetzlichen Auftrags der Krankenversorgung einschließlich der im öffentlichen Gesundheitswesen übertragenen Aufgaben.

Das Universitätsklinikum der Charité – Universitätsmedizin Berlin wahrt die eingeräumten Rechte und Freiheit in Forschung und Lehre und gewährleistet in enger Zusammenarbeit mit der Charité – Universitätsmedizin Berlin (KdÖR) als Gliedkörperschaft der Humboldt-Universität zu Berlin und Freien Universität Berlin die Verbindung der Krankenversorgung mit Forschung und Lehre.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch folgende allgemein als besonders förderungswürdig im Sinne des § 10 b Abs. 2 EStG anerkannte Zwecke:

1. Mitwirkung in Lehre und Forschung zum Erhalt und zur Verbesserung menschlicher Lebens- und Umweltbedingungen sowie die Unterstützung von weiterbildenden Studien und Beteiligung an entsprechenden Veranstaltungen zur Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung i. S. v. Anlage 1 Abschnitt A Nr. 4 zu § 48 Abs. 2 EStDV;
2. Durchführung der stationären, teilstationären und ambulanten Krankenversorgung nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege i. S. v. Anlage 1 Abschnitt A Nr. 1 zu § 48 Abs. 2 EStDV;
3. Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses zur Berufsbildung im Rahmen seiner Aufgabenstellung, Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen und sonstigen Forschungs-, Kultur- und Bildungseinrichtungen im Inland und Ausland einschließlich der Förderung und Zusammenarbeit und des Studientenaustauschs zur Förderung kultureller und berufsbildender Maßnahmen einschließlich der Studentenhilfe i. S. v. Anlage 1 Abschnitt A Nr. 3 und 4 zu § 48 Abs. 2 EStDV;
4. Förderung des Wissenschaftstransfers zwischen seinen Einrichtungen und allen Bereichen der Gesellschaft i. S. v. § 48 Abs. 1 EStDV;
5. Förderung der sozialen Belange der Studenten und Studentinnen und des Hochschulsports einschließlich der Berücksichtigung der besonderen Belange der ausländischen und behinderten Studenten und Studentinnen, zur Förderung des Sports, der Jugendpflege und Studentenhilfe i. S. v. Anlage 1 Abschnitt a Nr. 2 und 4 sowie Abschnitt B Nr. 1 zu § 48 Abs. 2 EStDV.

§ 3

Für besondere Verdienste um das Universitätsklinikum der Charité – Universitätsmedizin Berlin und seiner Vorgängereinrichtungen können Ehrenmedaillen nach Maßgabe einer gesonderten Regelung verliehen werden.

§ 4

Im übrigen sind die gesetzlichen Regelungen – insbesondere das Vorschaltgesetz zum Gesetz über die Umstrukturierung der Hochschulmedizin in Berlin (GVBl. S. 185 ff.) vom 27. Mai 2003 – zu berücksichtigen.

§ 5

Der Rechtsträger des Universitätsklinikums der Charité – Universitätsmedizin in Berlin erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Betriebes gewerblicher Art oder bei Wegfall seiner bisherigen steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als seine Kapitaleinlagen und den gemeinsamen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 6

Die geänderte Satzung tritt zum 01. Juni 2003 in Kraft.

Berlin, den 02. Juni 2003

Dr. Nümann-Seidewinkel
Vorsitzende der gemeinsam tagenden Klinikumsvorstände